

RS OGH 2001/10/16 4Ob54/01x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.10.2001

Norm

MSchG §10 Abs2

Rechtssatz

Es genügt nach heute herrschender Auffassung eine abstrakte inländische Verwechslungsgefahr. Im Fall des§ 10 Abs 2 MSchG muss, um jegliche Markenpiraterie nach Möglichkeit unterbinden zu können, dem Inhaber einer in Österreich bekannten Marke unabhängig davon der Unterlassungsanspruch zugebilligt werden, ob der Dritte die Wertschätzung der Marke tatsächlich gegenüber inländischen Verkehrskreisen ausnutzt oder beeinträchtigt. Auch hier muss die abstrakte Eignung einer solchen Auswirkung genügen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 54/01x
Entscheidungstext OGH 16.10.2001 4 Ob 54/01x
Veröff: SZ 74/173

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115816

Dokumentnummer

JJR_20011016_OGH0002_0040OB00054_01X0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at